

# Terraristik - Börsenordnung

(Stand 23.11.2012)

## 1. Unterbringung der Tiere

- 1.1 Alle Tiere sind für den Transport und Vertrieb auf der Börse in temperaturstabilen (wenn nötig mit Wärmeakku oder Heizmatten etc. versehenen) Behältnissen unterzubringen. Auf Wunsch wird Ihr Stand mit einem Stromanschluss versehen (für den Strom werden zzgl. zur Standmiete pauschal 3,- Euro veranschlagt).
- 1.2 Die Größe der Behältnisse für Echsen und Amphibien muss mindestens das Anderthalbfache der Kopf-Rumpf- Länge, für Schlangen mindestens der Hälfte der Gesamtlänge des Tieres entsprechen. Im Interesse der Tiere bitten wir mit Nachdruck um die Einhaltung dieser Vorschriften. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss von dieser und den folgenden Terraristikbörsen zur Folge. Bereits gezahlte Standgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- 1.3 Alle Tiere sind einzeln unterzubringen. Hiervon ausgenommen sind Futterwirbeltiere, wobei die Besatzdichte so zu bemessen ist, dass die Hälfte des Bodens frei bleibt. Es dürfen nur eigenständig lebensfähige Futterwirbeltiere angeboten werden.
- 1.4 Alle Tiere, die auf der Börse angeboten werden, sind in Bezug auf Nahrung, Feuchtigkeit etc. ihren Bedürfnissen entsprechend zu versorgen. Das gilt insbesondere für aquatile Arten wie Frösche und Schildkröten. Säugetieren sind geeignete Einstreu, ausreichend große Rückzugsmöglichkeiten, Tränke und Futter zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Die Behältnisse müssen vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse nur von einer Seite her einsehbar sein.
- 1.6 Die Behältnisse sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Wurzeln, Pflanzen, teilweise abgeklebte Deckel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten. Dies gilt insbesondere auch bei nachtaktiven oder besonders stressanfälligen Tieren.
- 1.7 Aussteller, die an beiden Veranstaltungstagen teilnehmen, haben die Tiere über Nacht ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen (vgl. 1.4).

## 2. Bestimmungen für den Kauf / Verkauf von Tieren

- 2.1 Jeder Verkäufer ist dazu VERPFLICHTET, den Käufer über die Haltungsbedingungen (Klima, Futter, Art der Unterbringung) aufzuklären und sich beim Verkauf gefährlicher Tiere vor der Übergabe den Sachkundenachweis des Käufers vorlegen zu lassen. Hierdurch soll vermieden werden, dass unerfahrene/ungeeignete Personen ein Tier erwerben.
- 2.2 Für jedes angebotene Tier gilt eine Beschreibungspflicht mit folgendem Inhalt:
  - a.) Daten des Verkäufers
  - b.) Bezeichnung der Tierart
  - c.) Verbreitungsgebiet
  - d.) Herkunft (Nachzucht/Wildfang)

- e.) Schutzstatus EG-VO 338/97, ggf. Schutzstatus BArtSchV
- f.) Zu erwartende Größe des Tieres
- g.) Geschlecht
- h.) Meldepflicht
- i.) Einzel- Gruppenhaltung möglich
- j.) Giftig/ungiftig

Diese Beschreibung ist deutlich sichtbar am jeweiligen Behältnis zu befestigen.

- 2.3 Es dürfen keine Wildfänge der Arten des Anhang A der EG-VO 338/97 und der Anlage 1 der BArtSchV angeboten oder gekauft werden. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht sowie die Tiere beschlagnahmt. Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind Originalpapiere mitzuführen. Diese sind auf Verlangen vorzuweisen.

Die Originalpapiere sind beim Kauf mit dem Tier zusammen auszuhändigen. Für geschützte Tiere ist mit dem Erwerb ein Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Daten erfasst:

- a.) Datum des Verkaufs
- b.) Name des Verkäufers
- c.) Name des Käufers
- d.) Anzahl und Art der verkauften Tiere
- e.) Art und Nummer der Herkunftsnachweise

- 2.4 Alle in der Berliner Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten (Fassung vom 12.01.2010, s. Anlage) erfassten Tiere dürfen auch auf der Börse in Rostock nicht gehandelt werden.
- 2.5 Tiere dürfen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen eines triftigen Grunds (konkrete Kaufabsicht eines Kunden) aus den Behältnissen entnommen werden.
- 2.6 Tierarten, die in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführt sind, müssen gemäß den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den §§ 8,10 und 11 BArtSchV gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung eingetragen sein.
- 2.7 Bei Tieren, die im Anhang B der EG-VO 338/97 oder in der Anlage 1 der BArtSchV aufgeführt sind, muss der Verkäufer dem Käufer einen Herkunftsnachweis aushändigen, in dem die für die Meldung gem. § 6 Abs. 2 BArtSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Verkäufer hat den Käufer über die Meldepflicht aufzuklären.
- 2.8 Die gemäß § 5 Abs. 1 BArtSchV zu führenden Aufnahme- und Auslieferungsbücher sowie Zuchtbücher sind vom Verkäufer im Original mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- 2.9 Der Aussteller muss, um den Tieren unnötigen Stress zu ersparen, seinen Kunden die Möglichkeit anbieten, verkaufte Tiere in Obhut zu behalten, bis der Käufer die Messe verlässt.
- 2.10 Der Verkauf von Tieren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erlaubt (Anwesenheit erforderlich).

### 3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Um den verkauften Tieren nicht unnötigem Stress auszusetzen, sind diese unmittelbar nach Abschluss des Kaufes auf dem direkten Weg in ihr neues Habitat zu bringen.
- 3.2 Das Sondieren von Tieren auf der Börse ist ausdrücklich untersagt.
- 3.3 Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, seine Tiere während der gesamten Veranstaltungsdauer zu beaufsichtigen. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Käufer die Tierbehälter nicht schütteln oder die Tiere vermeidbarem Stress aussetzen.
- 3.4 Gewerbsmäßige Züchter und Händler von Wirbeltieren müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- 3.5 Der Veranstalter kennzeichnet jeden Stand durch ein Schild mit Namen und Anschrift des jeweiligen Ausstellers. Dieses muss während der Dauer der Veranstaltung gut sichtbar am Stand befestigt bleiben (darf aber an eine andere Stelle umgehängt werden).
- 3.6 Der Standaufbau erfolgt ab 7:00 Uhr und hat um 9:00 Uhr abgeschlossen zu sein, da dann die Abnahme erfolgt. Trifft ein Aussteller nach 9:00 Uhr bei der Börse ein, verliert er seinen Anspruch auf einen Stand. Bereits gezahlte Standgebühren werden nicht zurückerstattet. Nach der Standabnahme dürfen keine Tiere mehr an den Stand verbracht werden. Alle mitgebrachten Tiere müssen bei der Abnahme vorgezeigt werden.
- 3.7 Im gesamten Verkaufsraum gilt ein absolutes Rauchverbot.
- 3.8 Grundlage für die tierschutzgerechte Präsentation auf der Börse sind die „Richtlinien für Reptilien“ (Merkblatt 69) der TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.). Ebenso sind alle weiteren tierschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. Tierschutzgesetz) einzuhalten.
- 3.9 Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtsperson sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen oder Tiere beschlagnahmen.

---

**Aussteller, die gegen die Börsenordnung verstoßen, werden von der Terraristikbörse Berlin und den Folgeveranstaltungen ausgeschlossen.**

**Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erklärt der Aussteller/Verkäufer, diese Börsenordnung gelesen zu haben und sie einzuhalten.**

---



**TVT**

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

**Richtlinien für Reptilienbörsen**

Merkblatt Nr. 69

## Richtlinien für Reptilienbörsen

Reptilienbörsen sind Veranstaltungen, auf denen Reptilien von Züchtern und Haltern zum Kauf oder Tausch angeboten werden.

Für Reptilienbörsen werden im Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien" vom 10. Januar 1997 Vorgaben gemacht, die im folgenden berücksichtigt sind. Häufig werden auf Reptilienbörsen auch Kleinsäuger als Futtertiere, exotische Kleinsäuger, Amphibien und Wirbellose angeboten (siehe "Ergänzende Bestimmungen"). Das Anbieten für den Menschen gefährlicher und/oder giftiger Tiere ist aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr abzulehnen.

Nach § 11(1) 2c des Tierschutzgesetzes bedarf, wer Tierbörsen zum Zweck des Verkaufes oder Tausches von Tieren durch Dritte durchführen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Nach § 11 (2a) kann diese Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Nach § 11c des Tierschutzgesetzes ist die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten unzulässig.

Wegen der sehr unterschiedlichen Art und Größe der betroffenen Veranstaltungen sollen die nachfolgenden Vorgaben im Einzelfall von der genehmigenden Behörde geprüft und umgesetzt werden; Veranstaltern sollen mit diesen Richtlinien Wege aufgezeigt werden, wie ihre Veranstaltung möglichst tierschutzgerecht durchgeführt werden kann. Es wurden Forderungen aufgenommen, die den administrativen Ablauf einer Tierbörse erheblich erleichtern und aus tierschützerischer und artenschutzrechtlicher Sicht sehr wünschenswert sind, aber in jedem Einzelfall nicht durch einen eindeutigen Gesetzesvorbehalt gestützt sind.

### 1. Organisatorische Vorbereitung

#### 1.1. Organisation

Die Erlaubnis für die Durchführung einer Börse ist rechtzeitig beim zuständigen Veterinäramt oder Ordnungsamt zu beantragen. Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Börse liegt beim Veranstalter. Um ihn zu gewährleisten, muß eine Börsenordnung erlassen werden, in die alle tier- und artenschutzrechtlichen Forderungen aufgenommen werden müssen. Es ist für den Veranstalter empfehlenswert, bei der Antragstellung die vorgesehene Börsenordnung mit einzureichen, um eine Abstimmung mit der Behörde zu ermöglichen. Es sind ein Verantwortlicher, ein Stellvertreter und ggf. ausreichend weiteres Ordnungspersonal zu bestimmen, die gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsberechtigt sind. Der Verantwortliche oder Stellvertreter muß während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Die Börsenordnung muß allen Anbietern vor der Veranstaltung bekannt sein; der Veranstalter sollte sich die

Kenntnisnahme der Börsenordnung von den Anbietern durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Börsenordnung ist im Veranstaltungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Nach Beginn der Veranstaltung sollten nur angemeldete Anbieter in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Reptilienbörsen sind auf höchstens 10 Stunden Dauer zu begrenzen, um die Belastung für die Tiere zu reduzieren.

Ein Tierarzt, der in der Behandlung von Reptilien erfahren ist, sollte erreichbar sein.

Für Börsenräume gilt Rauchverbot, da Nikotin schädlich ist.

Hunde und Katzen dürfen nicht in die Börsenräume verbracht werden.

Es sollten entsprechende Anschläge angebracht werden, daß ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten kein Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre erfolgt.

Vor dem Verlassen der Börse soll am Ausgang durch den Veranstalter eine "Verpackungskontrolle" (Sicht- und ggf. Temperaturschutz) erfolgen.

#### 1. 2. Räume und Einrichtungen

Reptilienbörsen im Freien sind aufgrund der nie sicher vorhersehbaren Witterung nicht möglich. Sie müssen in Räumen stattfinden, die sich gegebenenfalls auch kurzfristig heizen lassen, weil die Einhaltung eines tiergerechten Temperaturbereichs (empfehlenswert sind 20 - 25 ° C) für das Wohl der Tiere erforderlich ist.

Aus hygienischen Gründen müssen sich die verwendeten Räumlichkeiten vor und nach der Börse reinigen und desinfizieren lassen. Reptilien sind häufig Träger und Ausscheider von Salmonellen und anderen auf den Menschen übertragbaren Erregern. Teppichboden ist nicht geeignet.

Folgende technischen Einrichtungen sind in ausreichender Zahl und zu jeder Zeit nutzbar zur Verfügung zu halten:

- ✓ Wasserzapfstellen für Kalt- und Warmwasser
- ✓ Handwaschgelegenheiten (Toilette)
- ✓ Elektroanschlüsse zum Anschluß von Heizern und ggf. einer Beleuchtung

Die verwendeten Räume müssen gut belüftbar sein.

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, verletzte und kranke Reptilien sowie bereits gekaufte Tiere vorübergehend separat aufbewahren zu können, damit die Möglichkeit besteht, solche Tiere aus dem Verkaufsraum zu entfernen bzw. damit sie vom Käufer während der Veranstaltung nicht herumgetragen werden müssen.

#### 1.3. Vorbereitung der Tiere

Nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere sind zum Anbieten geeignet. Trächtige Reptilien dürfen nicht

angeboten werden, da die Gefahr der Legenot besteht. Wildfänge sollten nur ausnahmsweise angeboten werden, sie müssen parasitologisch untersucht und gegebenenfalls behandelt worden sein. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln (Sonden) müssen zum Schutz der Tiere schon vor der Börse durchgeführt werden. Hinsichtlich Anforderungen an Verpackung und Transport der Tiere wird auf die TVT-Checkliste zum Transport von Heimtieren und die Tierschutztransportverordnung verwiesen.

## 2. Mindestanforderungen an den Anbieter

Es ist dafür zu sorgen, daß die Temperatur in den Behältern während des An- und Abtransports der Tiere nicht absinkt. Es sind ggf. thermostabile Behälter, z.B. Kühlboxen, Styroporboxen o.ä. zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse durch Wärmeakkus oder Wärmflaschen zu temperieren. Sichtschutz ist erforderlich.

Jeder Stand sollte mit einem gut sicht- und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.

Jedes Behältnis mit Tieren ist mit einem gut sicht- und lesbaren sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- ✓ deutscher Name (falls vorhanden)
- ✓ wissenschaftlicher Name
- ✓ Herkunft: Nachzucht/Wildfang
- ✓ Geschlecht: z.B. 1,0/0,1/0,0,1
- ✓ Schutzstatus: WA I, WA II, BArtSchV o.ä.
- ✓ Nahrungsspezialisten
- ✓ erreichbare Endgröße

Dieses Schild ersetzt nicht die fachkundige Beratung.

Die Behältnisse müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- ✓ gegen Zugriff gesichert (z.B. Deckel)
- ✓ ausreichende Lüftung (Aufstellung so, daß die Lüftung nicht behindert wird)
- ✓ geeignetes sauberes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
- ✓ die Größe des Behälters muß dem darin befindlichen Tier ein problemloses, aktives Wenden ermöglichen.
- ✓ Als Faustregel für 1 Tier gilt bei Echsen: mindestens 1,5fache Kopf-Rumpf-Länge, bei Schlangen mindestens 0,5fache Gesamtlänge und bei Schildkröten mindestens 2fache Panzerlänge (lange Seite des Behälters bzw. Durchmesser bei runden Behältern)

In jedem Behälter darf grundsätzlich nur jeweils ein Tier angeboten werden; in begründeten und den artspezifischen Verhaltensweisen nicht entgegenstehenden Fällen (z.B. viele Landschildkröten, Zuchtgruppe) sind Ausnahmen möglich.

Behältnisse sind mindestens in Tischhöhe (80 cm) und so aufzustellen, daß die Tiere nur von einer Seite oder von oben besichtigt werden können (z.B. Papprückwand und -zwischenwände; Behälter, bei denen nur der De-

ckel durchsichtig ist). Behältnisse mit Tieren dürfen nicht -auch nicht vorübergehend- auf dem Boden abgestellt werden.

Alle besetzten Behälter sollten mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenteile, Korkrindenteil, Tonscherben o.ä.) und einer Wasserschüssel ausgestattet werden.

Bei Tieren aus Feuchtgebieten muß ein feuchtigkeits-speicherndes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Börse müssen solche Tiere übersprüht werden (z.B. Blumensprüher).

Je nach Temperaturanforderung der Art muß das Terrarium während der Börse unter Umständen beheizt werden (Temperaturkontrolle!).

Sumpf- und Wasserschildkröten sollten aus hygienischen Gründen (starke Verschmutzung des Wassers mit Exkrementen) auf einer feuchten Unterlage angeboten werden. Diese ist öfters auszuwechseln. Wenn diese Tiere in Wasser angeboten werden, sind häufige Wasserwechsel mit temperiertem Wasser erforderlich. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein "Landteil" notwendig oder das Wasser muß so seicht sein, daß die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden.

Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern (z.B. Klebeband, Klettband)

Das Herausnehmen von Tieren ist aus Gründen des Tierschutzes und der Hygiene ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Besitzers gestattet und nur dann, wenn dafür ein triftiger Grund (konkrete Kaufabsicht) besteht. Das Bereithalten eines Händedesinfektionsmittels wäre wünschenswert

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln (Sonden), die Verletzungen verursachen können oder für das Tier schmerzhaft sind, dürfen auf der Börse nicht vorgenommen werden.

Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist strikt untersagt.

Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.

### 3. Ergänzende Bestimmungen für Kleinsäuger (Futtertiere)

Die Anforderungen für Reptilienbörsen gelten sinngemäß.

Ein Anbieten von "Babymäusen", "Babyratten" und anderen vergleichbaren Jungtieren, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können ohne Muttertier ist nicht erlaubt. Dasselbe gilt für weibliche Tiere, die vor weniger als 48 h geboren haben oder die sich in der Geburt befinden.

Behälter dürfen nur so dicht besetzt werden, daß mindestens ein Drittel des Behälterbodens frei bleibt.

Den Tieren müssen geeignete Einstreu, Futter, Tränke und genügend große Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

### 4. Ergänzende Bestimmungen für Amphibien

Die Anforderungen für Reptilienbörsen gelten sinngemäß.

Die Behältergröße für 1 Tier muß mindestens der 1,5 fachen Kopf-Rumpflänge bzw. Körperlänge entsprechen.

Eine ausreichende Luftfeuchtigkeit muß sichergestellt sein.

Schwanzlurche aus gemäßigten Klimazonen dürfen wegen ihrer Empfindlichkeit für hohe Temperaturen in der Regel nicht angeboten werden, es sei denn, es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen.

### 5. Ergänzende Bestimmungen für wirbellose Tiere (außer Futtertiere)

Die Anforderungen für Reptilienbörsen gelten sinngemäß.

Die Größe des Behälters muß ein Mindestmaß an Bewegung erlauben.

Behälter dürfen nicht im Publikumsbereich gestapelt werden, da die Gefahr des versehentlichen Umstoßens besteht. Sie sind möglichst erschütterungsfrei aufzustellen.

Bei Skorpionen, Hundertfüßlern und Vogelspinnen darf in jedem Behälter nur jeweils ein Tier angeboten werden.

Stand: März 1999

#### ***Zu diesem Merkblatt***

*Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 8 (Zoofachhandel) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V..*

#### ***Werden Sie Mitglied in der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.!***

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.*

*Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 80 DM/ 40 € jährlich. Insbesondere für Studenten kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: „Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der  
**Geschäftsstelle** der TVT e.V., Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche,  
Telefon (0 54 68) 92 51 56, Fax (0 54 68) 92 51 57,  
Email: [geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de](mailto:geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de)*

**Erste Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über  
das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Vom 12. Januar 2010

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Verordnung über das Halten  
gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten zulassen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchssicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Serum) in ausreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
6. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

(1) Die Abgabe eines Tieres der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin ist verboten. Tiere der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin nur an Personen abgegeben werden, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 besitzen.

(2) Bei Abgabe eines Tieres der in der Anlage aufgeführten Arten hat die abgebende Person das abgegebene Tier, das Abgabedatum sowie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsbestimmungen

Ausnahmen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 für Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6) erteilt wurden, gelten bis Ablauf ihrer Befristung weiter. Erneute Ausnahmen können für diese Tiere erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. Die Ausnahme ist mit der Auflage zu versehen, dass keine weiteren Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten angeschafft oder gezüchtet werden. Unbeschadet dessen gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Tier abgibt,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7 und wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung besitzt,

5. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Abgabe eines Tieres nicht oder nicht in der geforderten Weise dokumentiert,

6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt oder

7. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Satz 3 Tiere anschafft oder züchtet.“

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Teil A

Bären (Ursidae): alle Arten

Hyänen (Hyaenidae): alle Arten

Großkatzen (Pantherinae): alle Arten

Puma: Puma (Puma concolor)

Gepard: Acinonyx (Acinonyx jubatus)

Wolf: Canis lupus

Menschenaffen

(Hominidae): – Gorillas (Gorilla)  
– Orang-Utans (Pongo)  
– Schimpansen (Pan)

Panzerechsen

(Crocodylia): – Krokodile (Crocodylidae) } alle  
– Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae) } Arten  
– Gangesgavial (Gavialis gangeticus)

Giftschlangen: – Giftnatter und Seeschlangen (Elapidae): alle Arten

– Vipern/Ottern (Viperidae, inkl. Crotalinae/Crotalidae): alle Arten  
– Erdottern (Atractaspididae): alle Arten



- Nattern (Colubridae):
  - Thelotornis (Vogelnatter)
  - Dispholidus (Boomslang)
  - Rhabdophis tigrinus (Tigematter)
  - Boiga dendrophila (Mangroven-Nachtbaumnatter)
  - Boiga irregularis
- Giftige Spinnen:
  - Kammspinnen (Phoneutria spp.) (alle Arten)
  - Einsiedlerspinnen (Loxosceles spp.) (alle Arten)
  - Trichternetzspinnen (Atrax spp.) (alle Arten)
  - Schwarze Witwen (Latrodectus spp.) (alle Arten)
- Skorpione:
  - Grosphus spp.
  - Androctonus spp.
  - Buthus spp.
  - Buthacus spp.
  - Centruroides spp.
  - Compsobuthus spp.
  - Hottentotta spp.
  - Leiurus spp.
  - Mesobuthus spp.
  - Odontobuthus spp.
  - Orthochirus spp.
  - Parabuthus spp.
  - Tityus spp.
- Hundertfüßer:
  - Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten

Teil B

- Katzen (Felidae): alle nicht in Teil A genannten wildlebenden Arten
- Affen (Simiae): alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Homini-  
dae), Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae)
- Hunde (Canidae): alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus)
- Riesenschlangen (Boidae):
  - Pythons (Pythonidae) und
  - Boas (Boidae)
 die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können
- Echsen:
  - giftige Arten: alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae)
  - Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können
- Schildkröten:
  - Schnappschildkröte (Chelydra serpentina)
  - Geierschildkröte (Macrolemys temminickii)
- Vogelspinnen:
  - Poecilotheria spp.
  - Haplopelma lividum“

## Artikel II

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Katrin L o m p s c h e r  
Senatorin für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz